

Geprüfter Buchhalter

Modul 1: Rechtliche Grundlagen der Buchführung

Modul 1 - Lernheft 1

Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Inhaltsverzeichnis

1.1	Einleitung	2
1.2	Kurze betriebswirtschaftliche Einführung	3
1.2.1	Aufgaben und Bereiche des betrieblichen Rechnungswesen	4
1.2.2	Buchführung als Teil des betrieblichen Rechnungswesens	6
1.3	Rechtliche Grundlagen der Buchführung	7
1.3.1	Handelsrechtliche Vorschriften	8
1.3.2	Ausnahmeregelung und Befreiung von der Pflicht zur Inventur und Buchführung	10
1.3.3	Ergänzende steuerrechtliche Vorschriften	11
1.4	Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten	12
1.5	Merkmale der doppelten und einfachen Buchführung	14
1.6	Selbstkontrollaufgaben	15
1.7	Zusammenfassung	16
1.8	Lösungen zu den Selbstkontrollaufgaben	17
1.9	Anhang	18

1.1 Einleitung

**Anmerkung:**

In den Lernheften sind die Kalenderjahre grundsätzlich unbestimmt und werden mit den Ziffern von 01 bis 21 bezeichnet. Die höchste Ziffer steht in der Regel für das letzte Kalenderjahr.

Konkrete Kalenderjahre sind immer nur dann angegeben, wenn sie für Rechtsänderungen und das Verständnis der Lösungen notwendig sind.

Der Gesetzgeber hat keine Begründung dafür gegeben, warum Unternehmer zur Buchführung verpflichtet sind. Wenn wir aber hinterfragen, warum Buchführung notwendig ist, ergibt sich dies sofort aus den Interessen derjenigen, die Informationen aus der Buchführung ziehen können:

- Das ist der Unternehmer selbst mit seinem Interesse am Geschäftserfolg.
- Das sind die zahlreichen Geschäftspartner wie Lieferanten, Kunden und z. B. Banken mit ihrem Interesse an Kreditwürdigkeit und Kreditsicherheit.
- Das ist die Finanzbehörde mit ihrem Interesse an der richtigen Ermittlung des steuerlichen Gewinns.

In diesem Lernheft werden Ihnen übersichtlich und dabei kurz und knapp die Aufgaben der Buchführung und die gesetzlichen Grundlagen zur Buchführungspflicht vorgestellt. Sie stellen fest, dass sowohl das Handelsrecht als auch das Steuerrecht dazu Regelungen trifft.

Deshalb, und auch immer mal wieder zum Nachschlagen, finden Sie Hinweise auf die wichtigsten Paragraphen des Handels- und des Steuerrechts, die Sie als „Schlüsselparagraphen“ im Originaltext anschauen sollten.

Diese Übung hilft, später selbständig schwierige Gesetzestexte lesen und interpretieren zu können.

Unser Einstieg ist geeignet, Ihnen einen Überblick über wesentliche gesetzliche Regelungen und betriebswirtschaftliche Begrifflichkeiten zu verschaffen.

Wir bieten Ihnen darüber hinaus Verlinkungen zu Gesetzestexten und BMF-Schreiben, die als Ergänzung der vorgestellten Themen nützlich sind.

Viel Erfolg beim Lernen !

Lernziele:

Sie können nach Durcharbeitung dieses Lernhefts

- Aufgaben und die Gliederung des betrieblichen Rechnungswesens darlegen.
- die Bedeutung der doppelten Buchführung als Teil des betrieblichen Rechnungswesens und die rechtlichen Grundlagen zur Führung der Bücher erläutern.
- Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten erklären.



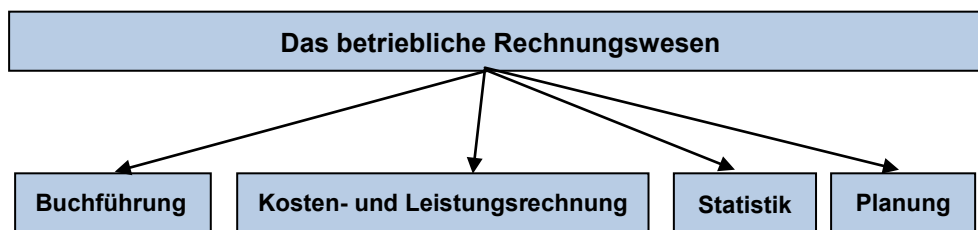
Bitte beachten Sie in allen nachfolgenden Lernheften:

Die in den Beispielen jeweils vorgestellten Unternehmerinnen und Unternehmer sind immer –wenn nichts anderes gesagt wird- im Sinne des Umsatzsteuerrechts regelversteuernde Unternehmer im Inland, die grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Die vorgestellten Unternehmungen treten sowohl in der Rechtsform einer Einzelunternehmung, als auch in der einer Kapital-Gesellschaft oder Personengesellschaft auf.

1.2 Kurze betriebswirtschaftliche Einführung

Das betriebliche Rechnungswesen hat eine zentrale Stellung im Unternehmen. Es ist **das** System zur Ermittlung, Verarbeitung und Speicherung von Informationen über wirtschaftliche und rechtliche Vorgänge des Betriebes. Es soll ein möglichst exaktes Abbild des gesamten betrieblichen Geschehens liefern. Das betriebliche Rechnungswesen besteht im Regelfall aus der Buchführung, der Kosten- und Leistungsrechnung, der Statistik und der Planungsrechnung. Diese vier Bereiche unterscheiden sich zwar in ihrer Aufgabenstellung, sie stehen aber in einer engen Verbindung miteinander.



Quelle: Eigene Darstellung

Abb. 1: Übersicht „Das betriebliche Rechnungswesen“

Die Buchführung

Das Kernstück des Rechnungswesens bildet die Geschäfts- oder Finanzbuchführung. Sie ist eine **Zeitraumrechnung**, d. h., sie erfasst die Geschäftsvorfälle und die hieraus resultierenden Veränderungen in der Kapital- und Vermögensstruktur eines Unternehmens innerhalb eines Rechnungszeitraumes. Der Rechnungszeitraum ist in der Regel das Geschäftsjahr oder Wirtschaftsjahr und umfasst 12 Monate.

Die Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) wird auch als **Betriebsbuchführung** bezeichnet und ergänzt die Finanzbuchführung. Die KLR erfasst alle Vorgänge, die zur Erfüllung der eigentlichen betrieblichen Tätigkeit notwendig sind. Sie ist eine **Stück- bzw. Leistungseinheitsrechnung**. Ihr Zweck liegt in der Ermittlung der **Kalkulation** der Selbstkosten des hergestellten Produkts. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer KLR besteht nicht, die KLR ist eine rein innerbetriebliche Angelegenheit.

Die Statistik

Durch die Statistik werden betriebliche **Kennzahlen** gewonnen und ausgewertet. Die Statistik ist eine **Vergleichsrechnung**. Die Zahlen der Buchführung und der KLR werden durch die Erfassung immer wiederkehrender Vorgänge (z. B. Umsätze, Aufträge, Personaleinsatz) statistisch aufbereitet und weiter ausgewertet. Das Ziel ist die Überwachung des Betriebsgeschehens und die Gewinnung von Unterlagen für die unternehmerische Planung und Disposition.

Die Planung

Die betriebliche Planung ist eine **Vorschaurechnung**. Sie hat die Aufgabe, die Zahlen der Buchführung, der KLR und der Statistik zu verarbeiten und damit die zukünftige Entwicklung zu berechnen. Sie ist die auf die Zukunft des Betriebes ausgerichtete Rechnung und besteht also in der Aufstellung und Vorgabe von Sollzahlen für bestimmte Projekte oder Zeiträume.

1.2.1 Aufgaben und Bereiche des betrieblichen Rechnungswesen

Was ist das betriebliche Rechnungswesen? Die Antwort darauf lautet:

Das Rechnungswesen des Unternehmens stellt ein Informationssystem dar, das von denjenigen, die mit dem Unternehmen zu tun haben, in Anspruch genommen wird. Hauptsächlich dient es mit seinen Informationsfunktionen der Unternehmensführung als fundierte Basis für betriebswirtschaftliche Entscheidungen. Es liefert die wesentlichen Informationen für die laufende Geschäftstätigkeit und ermittelt Informationen zur Überwachung und Kontrolle.

Aber auch die Außenwelt zu informieren, ist eine Aufgabe des betrieblichen Rechnungswesens. So haben große Kapitalgesellschaften z. B. die Verpflichtung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zu veröffentlichen. Die Finanzbehörde hat das Recht, die Besteuerungsgrundlagen zu prüfen. Das Rechnungswesen erfüllt damit Aufgaben für die Zwecke der Rechenschaftslegung und Dokumentation. Das betriebliche Rechnungswesen hat somit interne wie auch externe Aufgaben zu erfüllen:

Aufgaben und Bereiche des betrieblichen Rechnungswesens

Interne Aufgaben:

- Information
- Disposition
- Kontrolle

Externe Aufgaben:

- Rechenschaftslegung
- Dokumentation

- Zur Unterstützung der betrieblichen Planung.
- Zur Überwachung und Kontrolle.

- Außenstehende wie z. B. Gläubiger, Aktionäre, Banken oder die Finanzbehörde sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu informieren

Quelle: eigene Darstellung

Abb. 2: „Aufgaben und Bereiche des betrieblichen Rechnungswesens“

Das interne Rechnungswesen dient der **Kontrolle** und **Überwachung** des Unternehmens. Es gibt der Geschäftsführung Auskunft über die Lage des Unternehmens.

Instrumente des internen Rechnungswesens sind

- die Kosten- und Leistungsrechnung,
- die Planung und
- Investitionsrechnung

Für das interne Rechnungswesen kann jeder Betriebsinhaber eigene Ansätze wählen, gesetzliche Regelung dazu gibt es nicht.

Anders ist das beim externen Rechnungswesen!

Das externe Rechnungswesen dient der **Rechenschaftspflicht** nach Außen und damit gegenüber der Finanzbehörde, den Kapitalgebern, Lieferanten und Kunden.

Instrumente des externen Rechnungswesens sind z.B.

- die Buchführung,
- die Bilanz und G+V,
- das Inventar

Stets auf aktuellem Stand zu sein, ist das A und O im betrieblichen Rechnungswesen. Der externe Bereich unterliegt einer strengen gesetzlichen Regelung und mithin der ständigen Änderung von Gesetzesvorgaben, Verordnungen und aktuellen Rechtsprechung.

**Merke:**

Das betriebliche Rechnungswesen erfasst und überwacht alle Geld- und Leistungsströme eines Unternehmens und dient der Planung, Steuerung und Kontrolle.

1.2.2 Buchführung als Teil des betrieblichen Rechnungswesens

Zuerst wollen wir einmal fragen, wann von Buchhaltung und wann von der Buchführung die Rede ist. Gibt es denn da überhaupt einen Unterschied? Nun, nach der Definition ist die Buchhaltung für die Verwaltung aller geschäftlichen Vorgänge im Unternehmen zuständig.

Betriebswirtschaftlich versteht man in der Unternehmensorganisation unter Buchhaltung die Abteilung des Betriebes, in der die Buchführung bearbeitet wird. In größeren Betrieben ist zumeist die Buchhaltung in verschiedene Abteilungen gegliedert, z.B. in der Lohnbuchhaltung, Finanzbuchhaltung, Debitorenbuchhaltung und Kreditorenbuchhaltung.

Manchmal wird Buchhaltung und Buchführung auch synonym verwendet, im Grunde ist aber damit oft die Pflicht eines jeden Unternehmers zur Aufzeichnung seiner Geschäftsvorfälle und Dokumentation der Lage seines Unternehmens gemeint.

Und schließlich will auch jeder, der eine berufliche Tätigkeit ausübt wissen, was er dabei verdient. Das gilt selbstverständlich auch für den Unternehmer. Deshalb wird die wichtigste Aufgabe der Buchführung darin gesehen, den Gewinn zu ermitteln. Die Auskünfte über die Ertrags- und Vermögenslage liefert dazu die Buchführung deshalb, weil mit ihr sämtliche **Geschäftsvorfälle** der Unternehmung erfasst werden.

Man stelle sich vor: Täglich werden in einem Betrieb vielfältige Arbeiten verrichtet. Waren werden eingekauft, gelagert und wieder veräußert. Für erbrachte Leistungen werden Rechnungen erstellt, Lieferantenrechnungen werden bezahlt. Löhne und Gehälter werden an die Arbeitnehmer überwiesen.

Diese wirtschaftlichen Vorgänge werden als **Geschäftsvorfälle** bezeichnet. Geschäftsvorfälle verändern laufend das Vermögen und die Schulden einer Unternehmung.

**Beachten Sie:**

Unter Buchführung wird die planmäßige, lückenlose und ordnungsgemäße Erfassung aller Geschäftsvorfälle einer Periode verstanden.

Jedem Geschäftsvorfall muss ein Beleg für die Buchung zugrunde liegen.

Ohne ordnungsgemäße Erfassung aller Geschäftsvorfälle würde die Unternehmensleitung schnell den Überblick über die Vermögens-, Schulden- und Ertragslage und damit über das gesamte Betriebsgeschehen verlieren.

Die Buchführung ist die Grundlage für die Ermittlung der Steuern der Unternehmung und stellt bei Rechtsstreitigkeiten ein wichtiges Beweismittel dar. Sie liefert darüber hinaus aber auch die Zahlen für die übrigen Teile des betrieblichen Rechnungswesens, für die KLR, die Statistik, die Planung.

Fassen wir die wesentlichen Aufgaben der Buchführung zusammen:

- die Buchführung bildet die Grundlage für das gesamte betriebliche Rechnungswesen
- aus der Buchführung ergeben sich als Basis für die Umsatz- und Einkommensteuer der Umsatz und der Gewinn
- über die Buchführung ist der Unternehmer genau informiert über sein Vermögen und seine Schulden.
- das Zahlenwerk der Buchführung benötigt der Unternehmer für seinen Jahresabschluss

1.3 Rechtliche Grundlagen der Buchführung

Buchführung ist keine reine Privatangelegenheit. Aus Gründen des Gläubigerschutzes ist jeder Unternehmer gesetzlich zur Buchführung verpflichtet, wenn entsprechende Voraussetzungen gegeben sind.

Die wesentlichen Bestimmungen gehen dazu aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), dem Spezialgesetz für alle Kaufleute, hervor.

Rechtsformspezifische Vorschriften finden sich darüber hinaus im Aktiengesetz, im GmbH-Gesetz oder im Genossenschaftsgesetz.

Gesetzliche Vorschriften enthalten auch die Steuergesetze, insbesondere die Abgabenordnung (AO), das Einkommensteuergesetz (EStG) und das Umsatzsteuergesetz (UStG).

Bitte beachten:

Wie die Buchführung auszurichten ist, das bestimmen Grundprinzipien, die in zwei Gesetzesfassungen ausgeführt sind:

- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)
- Grundsätze ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenschutz (GoBD), BMF vom 28.11.2019

Insbesondere die GoBD stellen Regelungen zur elektronischen Buchführung auf, die ja praktisch heute in jedem Betrieb Verwendung finden.

Lange Zitate aus den Gesetzestexten wollen wir in den Lernheften der Übersichtlichkeit wegen vermeiden.

Über einen entsprechenden Link können Sie selbst die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Buchführung im Internet aufrufen, zum Beispiel § 238 HGB Absatz 1

Beachten Sie:

Für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist der Unternehmer verantwortlich.



1.3.1 Handelsrechtliche Vorschriften

Im HGB finden wir die grundlegenden Bestimmungen über die Pflicht, Bücher zu führen. Diese Vorschriften gelten grundsätzlich für **alle** Kaufleute, für Einzelkaufleute und auch Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG, KG), die ebenfalls zu den Kaufleuten zählen.

Besonders strenge Regeln gelten für Kapitalgesellschaften (AG, KG a. A., GmbH), die schon durch ihre Rechtsform zu den Kaufleuten gerechnet werden. Für sie wurden ergänzende Vorschriften in das HGB aufgenommen.

Wer ist Kaufmann – wer ist Nichtkaufmann?

Das Handelsrecht unterscheidet zwischen **Kaufmann** und **Nichtkaufmann**. Wer Kaufmann ist, bestimmen die §§ 1 bis 7 des HGB.

- Kaufmann ist danach u. a. jeder Gewerbetreibende, unabhängig von der Eintragung im Handelsregister, der einen **in kaufmännischer Weise organisierten Geschäftsbetrieb** unterhält. Kaufleute unterliegen den Bestimmungen des Handelsrechtes und der Buchführungspflicht.

Merkmale eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes können sein:

- ein hoher Umsatz (mehr als 250.000 € im Jahr)
- Buchführung und Bilanzierung
- eine hohe Mitarbeiterzahl (mehr als zehn Arbeitnehmer)
- ein umfangreiches Warenangebot und großer Kundenkreis

Beispiel 1:

Anton Müller hat einen Lebensmittelmarkt eröffnet. Er rechnet noch im Eröffnungsjahr mit einem Umsatz von 650.000 € und einem Gewinn von 65.000 €. Schon jetzt kann Anton 11 Arbeitnehmer beschäftigen.

Lösung:

Anton Müller ist Kaufmann, weil sein Gewerbebetrieb nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse eine kaufmännische Organisation erfordert. Er ist nach den Vorschriften des § 1 HGB buchführungspflichtig.

Merkmale des Gewerbebetriebes:

Von einem Gewerbebetrieb kann man ausgehen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 des EStG vorliegen:

- Selbständigkeit
- Nachhaltigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
- keine Land- und Forstwirtschaft, kein Freiberufler, keine andere selbständige Arbeit

Gewerbliche Unternehmer, die keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb betreiben, sind **keine** Kaufleute. Sie fallen nicht unter die Vorschriften des HGB. Dazu zählen alle **Kleingewerbetreibenden**.

Nicht zu den Kaufleuten zählen ebenso die „Freiberufler“. Sie sind nach keinem Gesetz zur handelsrechtlichen Buchführung verpflichtet. Eine freiberufliche Tätigkeit üben z. B. Wissenschaftler, Schriftsteller, Künstler, Lehrer und Erzieher aus, soweit sie selbständig tätig sind.

Auch die im § 18 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erwähnten „Katalogberufe“, z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, sind von Buchführungspflichten i.S. des HGB befreit.

Merke:

Kaufmann ist jeder Gewerbetreibende, dessen Betrieb einen in kaufmännischer Weise organisierten Geschäftsbetrieb betreibt.

Nichtkaufmann ist der nicht in das Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende, dessen Betrieb keine kaufmännische Betriebsführung erfordert.



Wer sich jedoch freiwillig in das Handelsregister eintragen lässt, z. B. als Kleingewerbetreibender oder Freiberufler, erlangt die Kaufmannseigenschaft und unterliegt den Bestimmungen des HGB und damit der Buchführungspflicht.

Beispiel 2:

Der gewerbliche Unternehmer Anton Klein betreibt ein kleines Modegeschäft. Sein Unternehmen erfordert keine kaufmännische Organisation. Er lässt sich freiwillig in das Handelsregister eintragen und firmiert danach als „Anton Klein e. K.“. (Das „e. K.“ steht für „eingetragener Kaufmann“.)

Lösung:

Anton Klein ist durch Eintragung in das Handelsregister Kaufmann und unterliegt den handelsrechtlichen Vorschriften über die Buchführungspflicht.

Merke:

Wer sich nach den gesetzlichen Vorschriften in das Handelsregister eintragen lassen muss oder sich freiwillig eintragen lässt, wird den Regelungen für Kaufleute nach dem HGB unterworfen.



Buchführungspflicht besteht immer für Kaufleute kraft Rechtsform, z. B. für Aktiengesellschaften (AG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und eingetragene Genossenschaften (e.G). Sie sind immer, unabhängig von Umsatz und Gewinn, Kaufleute ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins HR.

Beachten Sie:

Handels- und steuerrechtliche Vorschriften haben unterschiedliche Zielsetzungen: Das Handelsrecht verfolgt kaufmännische Ziele, nämlich über Erfolg, Vermögen und Schulden zu informieren.

Das Steuerrecht ist auf die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage ausgerichtet.



1.3.2 Ausnahmeregelung und Befreiung von der Pflicht zur Inventur und Buchführung

Für **Einzelkaufleute** besteht von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht, der Aufstellung eines Inventars sowie einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eine Befreiungsregelung unter bestimmten Voraussetzungen:

Im § 241 a HGB sind **größenabhängige** Befreiungen der Einzelkaufleute festgelegt. Die Befreiung der nicht am Kapitalmarkt orientierten **Einzelkaufleute** ist gegeben, sofern sie nicht mehr als 600.000 € Umsatzerlöse und nicht mehr als 60.000 € Jahresüberschuss ausweisen. Diese beiden Größenkriterien gelten als kumulative Merkmale und sollen nur dann zur Anwendung kommen, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren bestehen. Ist eine der Grenzen in einem Jahr überschritten, entfällt die Befreiung.

Einzelkaufleute, die unter die genannten Schwellenwerte fallen, können ihren Gewinn durch eine Einnahme-Überschuss-Rechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG ermitteln.



Merke

Von **handelsrechtlichen** Buchführungspflichten **befreit** gem. §§ 241 a, 242 Abs. 4 HGB sind **Einzelkaufleute**, wenn sie die beiden folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten:

600.000 € Umsatzerlöse

60.000 € Jahresüberschuss

Beurteilungszeitraum:

Zwei aufeinanderfolgende Stichtage

Ausnahme: bei Neugründung

Rechtsfolge:

Keine Buchführungspflicht

Keine Pflicht zur Aufstellung von Inventar, Bilanz und G+V.

Beispiel 3:

Der Kaufmann Anton Klein, der sich im Handelsregister eintragen ließ, erstellt regelmäßig am Ende seines Geschäftsjahres ein Inventar und handelsrechtlichen Jahresabschluss.

In den letzten beiden Geschäftsjahren erzielte er Umsatzerlöse i. H. v. 490.000 € und 575.000 € und einen Gewinn i. H. v. 46.000 € bzw. 59.000 €.

Lösung:

Anton Klein ist als Einzelkaufmann von der Buchführungspflicht nach HGB befreit und er hat auch kein Inventar und keinen Jahresabschluss mit Bilanz und GuV zu erstellen.

Er kann seinen Gewinn durch eine Einnahme-Überschuss-Rechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG ermitteln.

**Merke:**

Die Erleichterung und Befreiung von der Buchführungspflicht gilt nicht für Personen- und Kapitalgesellschaften!

Bei Neugründung kann ein Einzelunternehmer auf eine Buchführung bereits verzichten, wenn die Schwellenwerte am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.

Mit dieser Befreiungsregelung soll es Einzelkaufleuten, die unter die Schwellenwerte fallen, ermöglicht werden, ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln.

Kurze Übersicht Rechtsformen:

Die wesentlichen Unternehmensrechtsformen stellen sich im Überblick wie folgt dar: Einzelunternehmen bezeichnet man als **Personenunternehmen**, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften auch als **Gesellschaftsunternehmen**.

Einzelunternehmen	Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
Einzelkaufmann	oHG	AG
	KG	GmbH
	GmbH & Co.KG	KG aA**
	AG & Co.KG	SE*
	GbR Stille Gesellschaft	

**KG aA: Kommanditgesellschaft auf Aktien

*SE= europäische Aktiengesellschaft

1.3.3 Ergänzende steuerrechtliche Vorschriften

Der Geschäftserfolg eines Unternehmens ist die Grundlage für die Besteuerung. Nach den steuerrechtlichen Vorschriften sind Unternehmer zur Buchführung verpflichtet, die nach Handelsrecht Bücher führen müssen. Dies geht aus der Abgabenordnung (AO) hervor. (Vergleiche: § 140 AO, siehe Anhang.)

Gewerbetreibende, soweit sie nicht schon nach § 140 AO (durch HGB) zur Buchführung verpflichtet sind, werden nach § 141 AO mit Buchführungspflicht erfasst, wenn sie eine der folgenden Grenzen überschreiten:

1. Umsätze von mehr als 600.000 € im Jahr **oder**
2. Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60.000 € im Jahr

Diese Gewerbetreibenden werden durch die Finanzbehörde auf die Verpflichtung zur Buchführung hingewiesen.

Beispiel 4:

Regina Westphal betreibt eine exklusive Schneiderei, die keine kaufmännische Organisation erfordert. Im Vergleich zum Vorjahr konnte sie ihren Gewinn steigern und gibt für das Kalenderjahr gegenüber dem Finanzamt Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 68.200 € an. Ihr Umsatz betrug 538.000 €.

Lösung:

R. Westphal ist nach § 140 AO nicht buchführungspflichtig, da sie keine Kauffrau ist. Sie wird jedoch nach den Steuergesetzen (§ 141 Abs. 1 Nr. 4 der AO) von der Finanzbehörde zur Buchführung verpflichtet werden, da eine der Betragsgrenzen überschritten wurde. Die Finanzbehörde hat R. Westphal über die steuerliche Buchführungspflicht zu informieren.

**Beachten Sie:**

Nach diesen steuerrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung bleiben Freiberufler , weil sie keinen Gewerbebetrieb führen, von der Buchführungspflicht ausgenommen. Das gilt auch für Kleingewerbetreibende, sofern sie keine der in § 141 genannten Grenzen überschreiten und deren Betrieb auch keine kaufm. Organisation erfordert.

1.4 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Das **Steuerrecht** unterscheidet zwischen **Buchführung** und **Aufzeichnungen**. Die Buchführung ist immer umfassender als Aufzeichnungen, da sie alle Geschäftsvorfälle nach einem bestimmten System festhält.

Der Begriff „Aufzeichnungen“ stellt einen Oberbegriff dar. Gemeint ist damit das Erfassen bedeutsamer Vorgänge, wie sie sich z. B. aus dem Umsatzsteuergesetz ergeben. In einer Reihe von Steuergesetzen gibt es solche Aufzeichnungspflichten.

Zur Wiederholung:

Selbständig Tätige mit Einkünften gemäß § 18 des EStG, also z. B. **Freiberufler**, sind niemals, auch nicht bei Überschreiten der Gewinn- oder Umsatzgrenzen, zur doppelten Buchführung verpflichtet, solange sie sich nicht im Handelsregister eintragen lassen. Sie haben aber, wie alle anderen Unternehmer, **Aufzeichnungspflichten**.

Zu den Aufzeichnungspflichten zwei Beispiele:

Beispiel 5 :

*Ein Rechtsanwalt ermittelt seinen Gewinn aus **freiberuflicher** Tätigkeit für das Kalenderjahr gem. § 18 Abs. 1 EStG in Höhe 960.000 €. Er legt dem FA eine Einnahmeüberschussrechnung vor.*

Der Rechtsanwalt hatte im Kalenderjahr seine Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben **aufzuzeichnen**, obwohl er keine Bücher führt. Eine Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ist ausreichend.

Durch besondere Vorschriften sind auch bestimmte Betriebsausgaben einzeln und getrennt von anderen Betriebsausgaben aufzuzeichnen, beispielsweise die Aufwendungen für Bewirtung von Geschäftsfreunden oder Geschenke an Geschäftsfreunde im Wert bis 35 €.

Für alle **gewerblichen** Unternehmer gilt die besondere Pflicht, den Wareneingang gesondert aufzuzeichnen.

Beispiel 6 :

Ein Gewerbetreibender verkauft unterschiedliche Waren in einem Kiosk.

*Der Gewerbetreibende hat nach § 143 der AO den Wareneingang **aufzuzeichnen**, nach § 144 Abs. 1 AO muss er auch den Wareneingang aufzeichnen, soweit es sich nicht um Bargeschäfte von geringem Wert an eine Vielzahl von Personen handelt.*

Aufzeichnungen erfassen also nur bestimmte Sachverhalte, die sich z. B. aus den steuerrechtlichen Vorschriften der §§ 142 ff. AO ergeben.

Beispiele:

- Aufzeichnung des Wareneingangs,
- des Wareneingangs,
- Aufzeichnung von Betriebsausgaben,
- tägliche Aufzeichnung von Kasseneinnahmen und –ausgaben.

Wird gegen Buchführungs- oder Aufzeichnungspflichten verstoßen, ist dies u. U. mit Zwangsgeldern oder Geldbußen bis hin zu Freiheitsstrafen zu ahnden.



1.5 Merkmale der doppelten und einfachen Buchführung

Die bisher dargestellten handels- und steuerrechtlichen Buchführungspflichten meinen immer die Verpflichtung zur „doppelten“ Buchführung, die sich von der „einfachen“ Buchführung unterscheidet.

Die einfache Buchführung:

In der einfachen Buchführung werden die Geschäftsvorfälle lediglich in zeitlicher Reihenfolge erfasst und jeder Vorgang führt nur zu einer Eintragung. Beispielsweise wird in einem Kassenbuch ein Zahlungseingang von 500 € eingetragen. Diese simple Handhabung ist ein wichtiger Grund für die Entscheidung, lediglich den **Aufzeichnungspflichten** des Steuerrechtes nachzukommen, da die Einrichtung der doppelten Buchführung und der damit zusammenhängenden Abschlussarbeiten mit großem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden ist.

Am Jahresende wird durch eine Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Gewinn ermittelt und dem Finanzamt eine **Einnahmen-überschussrechnung** vorgelegt.

Wer also nach dem Gesetz nicht zur doppelten, der handelsrechtlichen Buchführung, verpflichtet ist und auch freiwillig keine Bücher führt, kann diese Art der Buchführung und Gewinnermittlung mit einer **Einnahme-Überschussrechnung** wählen.

Die Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) ist eine einfache Form der Gewinnermittlung, mit der die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben eines Unternehmens gegenübergestellt werden.

- Die EÜR gilt für Unternehmer, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind. Dazu gehören **Freiberufler, landwirtschaftliche Betriebe und kleine Gewerbebetriebe**, die bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten.
- Bei der Erfassung von Einnahmen und Ausgaben gilt das Zu- und Abflussprinzip, (siehe § 11 EStG).

Das bedeutet, dass diese erst zum Zeitpunkt der Zahlung gebucht werden dürfen.

- Zur Gewinnermittlung wird das Formular **Anlage EÜR** ausgefüllt und elektronisch an das Finanzamt übermittelt
- Wer die EÜR anwendet, muss mit einigen **Besonderheiten** vertraut sein, wie z. B. mit der Behandlung von Umsatzsteuer und Vorsteuer oder der Anlagenbuchhaltung.
- siehe auch: Gewinnermittlungsarten (Modul II)



Beachten Sie:

Mit der „einfachen“ Buchführung ist es nicht möglich, einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Deshalb ist diese Buchführung für Kaufleute nicht zulässig.

In den Lernheften werden wir uns ausschließlich mit der **doppelten Buchführung** beschäftigen, die auch als kaufmännische oder nur Finanzbuchführung bezeichnet wird. Zuvor jedoch eine kurze Abgrenzung zur „einfachen“ Buchführung.

Die doppelte Buchführung:

Doppelte Buchführung heißt nun nicht, dass die Buchführung doppelt, also vielleicht in zweifacher Ausfertigung, erstellt werden muss. Doppelte Buchführung meint u. a., dass **jeder** Geschäftsvorfall auf mindestens zwei Konten gebucht wird, auf dem einen Konto im **Soll**, auf dem anderen Konto im **Haben**. Demzufolge haben alle Konten der Buchführung eine Soll- und eine Haben-Seite. „Soll an Haben“ so heißt jeder Buchungssatz und steht am Anfang der Ausbildung im Bereich der Buchführung.

Zur doppelten Buchführung gehört aber auch die zweifache Gewinnermittlung: Zum einen wird der Gewinn über den **Betriebsvermögensvergleich** und zum anderen über die **Gewinn- und Verlustrechnung** ermittelt. Wie das funktioniert, erklären wir später.

Beachten Sie:

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, erfordert zwingend die doppelte Buchführung.



1.6 Selbstkontrollaufgaben



Bitte prüfen und begründen Sie nachfolgend eine Buchführungspflicht:

Sachverhalt 1:

Anton ist Bauunternehmer in Essen. Er beschäftigt insgesamt 15 Arbeitnehmer, von denen zwei für die Lohnbuchhaltung zuständig sind. Sein Umsatz betrug am Ende des Kalenderjahres 850.000 €, sein Gewinn 80.000 €.

Sachverhalt 2:

Unternehmerin Marta Meier, deren Betrieb keine kaufmännische Organisation erfordert, lässt sich freiwillig in das Handelsregister eintragen und firmiert fortan an als „Marta Meier e.K.“ Seitdem entwickeln sich ihre Geschäfte noch besser. Der Umsatz beträgt im Jahr 20 505.000 € und im Jahr 21 501.000 €, ihre Gewinn liegen in diesen Jahren bei 69.000 € und 90.000 €.

Besteht für die Unternehmerin Buchführungspflicht?

Sachverhalt 3:

Christoph Daume betreibt in Köln ein Fitnessstudio. Er beschäftigt einen Fitnesstrainer und eine Aushilfskraft. Der Umsatz betrug im Kalenderjahr 230.000 €, sein Gewinn 68.000 €.

Sachverhalt 4:

Unternehmer Vasilius betreibt in Dortmund einen Imbiss. Er ermittelt seinen Gewinn zulässigerweise durch die Einnahme-Überschuss-Rechnung, weil sein Geschäft keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt. Das Finanzamt stellt im August 2019 fest, dass V. in den Jahren 2017 und 2018 jeweils Umsätze in Höhe von 660.000 € und Gewinne von 65.000 € erzielte.

- A. Nach welcher Rechtsvorschrift wird eine Buchführungspflicht begründet?
- B. Ab welchem Geschäftsjahr muss V. die Buchführungspflicht erfüllen?



1.7 Zusammenfassung

Wir wissen jetzt, dass das Kernstück des betrieblichen Rechnungswesens die Buchführung ist, die auch als Finanzbuchführung oder „doppelte“ Buchführung bezeichnet wird. Es ist die Buchführung der Kaufleute und sie wird die kaufmännische Buchführung genannt.

Kaufmann ist jeder, der im Handelsregister eingetragen ist und dessen Betrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Nichtkaufleuten und bestimmte Grenzen nicht überschreitenden Einzelkaufleuten sowie Kleingewerbetreibenden ist die kaufmännische Buchführung erlassen. Sie haben aber Aufzeichnungspflichten zu beachten.

Kaufleute haben das Handelsrecht und das Steuerrecht bei der Führung ihrer Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses zu beachten. Die wichtigsten Regelungen zu Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die sich aus dem HGB und den Steuergesetzen ergeben, finden Sie in Auszügen im Anhang dieses Lernheftes.

Wer von der kaufmännischen Buchführung befreit ist, kann dem Finanzamt eine Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) vorlegen. Diese Form der Buchhaltung unterscheidet sich von der kaufmännischen Buchführung nicht nur durch die einfache Buchung je Vorgang, sondern auch durch die zeitliche Zuordnung der Geschäftsvorfälle:

- Bei der EÜR zählt nur der Zahlungszeitraum
- bei der doppelten Buchführung werden die Geschäftsvorfälle nach ihrer Zugehörigkeit zu einer zeitlichen Periode (zum Beispiel dem Wirtschaftsjahr) gebucht

Die doppelte Buchführung ist wesentlich aussagekräftiger als die einfache Buchführung in Form einer EÜR.

1.8 Lösungen zu den Selbstkontrollaufgaben



Sachverhalt 1:

Für Unternehmer Anton besteht handelsrechtliche und steuerrechtliche Buchführungspflicht, da er einen Gewerbebetrieb führt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Anton ist gem § 238 HGB und § 140 AO buchführungspflichtig.

Sachverhalt 2:

Die Unternehmerin ist durch Eintragung im Handelsregister buchführungspflichtig. Hier greift aber die Ausnahmeregelung des HGB § 241 a nach der die Buchführungspflicht aufgehoben wird, wenn an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen die beiden Schwellenwerte nicht überschritten werden: Umsatz 600.000 € und Gewinn 60.000 €. Für die Unternehmerin besteht deshalb keine Buchführungspflicht.

Sachverhalt 3:

Es besteht keine handelsrechtliche Buchführungspflicht, weil für das Unternehmen keine kaufmännische Organisation erforderlich ist. Da Unternehmer Daume jedoch die Gewinngrenze des § 141 AO überschritten hat, ist er steuerrechtlich zur Buchführung verpflichtet.

Sachverhalt 4:

- A. Unternehmer V. wird nach den steuerlichen Vorschriften des § 141 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung buchführungspflichtig.
- B. die Buchführungspflicht tritt ab dem Geschäftsjahr 2020 in kraft. § 141 Abs. 2 AO



1.9 Anhang

Auszüge aus dem Handelsgesetzbuch (HGB):

§ 1 [Istkaufmann]

(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

§ 2 [Kannkaufmann]

¹Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. ²Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. ³Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 eingetreten ist.

§ 4 (weggefallen)

§ 5 [Kaufmann kraft Eintragung]

Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, dass das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei.

§ 6 [Handelsgesellschaften]

(1) Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

§ 238 Buchführungspflicht

(1) ¹Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. ²Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. ³Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(2) Der Kaufmann ist verpflichtet, eine mit der Urschrift übereinstimmende Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift-, Bild- oder anderen Datenträger) zurückzubehalten.

§ 239 Führung der Handelsbücher

- (1) ¹Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache zu bedienen. ²Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.
- (2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.
- (3) ¹Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. ²Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.
- (4) ¹Die Handelsbücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. ²Bei der Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. ³Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

§ 240 Inventar

- (1) Jeder Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.
- (2) ¹Er hat demnächst für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar aufzustellen. ²Die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. ³Die Aufstellung des Inventars ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.
- (3) ¹Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. ²Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.
- (4) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 241 Inventurvereinfachungsverfahren

(1) ¹Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. ²Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. ³Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Geschäftsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Geschäftsjahrs brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. der Kaufmann ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs aufgestellt ist, und
2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Geschäftsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

§ 241a Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars

Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 600 000 Euro Umsatzerlöse und jeweils 60 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Werte des Satzes 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.

§ 257 Aufbewahrung von Unterlagen. Aufbewahrungsfristen

(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, die folgenden Unterlagen geordnet aufzubewahren:

1. Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Lageberichte, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handelsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe,
4. Belege für Buchungen in den von ihm nach § 238 Abs. 1 zu führenden Büchern (Buchungsbelege).

(2) Handelsbriefe sind nur Schriftstücke, die ein Handelsgeschäft betreffen.

(3) ¹Mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten

1. mit den empfangenen Handelsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

²Sind Unterlagen auf Grund des § 239 Abs. 4 Satz 1 auf Datenträgern hergestellt worden, können statt des Datenträgers die Daten auch ausgedruckt aufbewahrt werden; die ausgedruckten Unterlagen können auch nach Satz 1 aufbewahrt werden.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.

(5) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt, ... der Handelsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist.

Abgabenordnung (AO) – Auszüge:

§ 140 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen

Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.

§ 141 Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger

(1) ¹Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die nach den Feststellungen der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb

1. Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 des Umsatzsteuergesetzes, von mehr als **600.000 Euro** im Kalenderjahr oder
2. *(weggefallen)*
3. selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes) von mehr als **25 000 Euro** oder
4. einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als **60 000 Euro** im Wirtschaftsjahr oder
5. einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als **60 000 Euro** im Kalenderjahr gehabt haben, sind auch dann verpflichtet, für diesen Betrieb Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen, wenn sich eine Buchführungspflicht nicht aus § 140 ergibt.

(2) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 ist vom Beginn des Wirtschaftsjahrs an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn dieser Verpflichtung hingewiesen hat. ²Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahrs, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Finanzbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

(3) ¹Die Buchführungspflicht geht auf denjenigen über, der den Betrieb im Ganzen zur Bewirtschaftung als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter übernimmt. ²Ein Hinweis nach Absatz 2 auf den Beginn der Buchführungspflicht ist nicht erforderlich.

§ 143 Aufzeichnung des Wareneingangs

(1) Gewerbliche Unternehmer müssen den Wareneingang gesondert aufzeichnen.

(2) ¹Aufzuzeichnen sind alle Waren einschließlich der Rohstoffe, unfertigen Erzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die der Unternehmer im Rahmen seines Gewerbebetriebs zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch entgeltlich oder unentgeltlich, für eigene oder für fremde Rechnung, erwirbt; dies gilt auch dann, wenn die Waren vor der Weiterveräußerung oder dem Verbrauch be- oder verarbeitet werden sollen. ²Waren, die nach Art des Betriebs üblicherweise für den Betrieb zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch erworben werden, sind auch dann aufzuzeichnen, wenn sie für betriebsfremde Zwecke verwendet werden.

(3) Die Aufzeichnungen müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. den Tag des Wareneingangs oder das Datum der Rechnung,
2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Lieferers,
3. die handelsübliche Bezeichnung der Ware,
4. den Preis der Ware,
5. einen Hinweis auf den Beleg.

§ 144 Aufzeichnung des Warenausgangs

(1) Gewerbliche Unternehmer, die nach der Art ihres Geschäftsbetriebs Waren regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern, müssen den erkennbar für diese Zwecke bestimmten Warenausgang gesondert aufzeichnen.

(2) ¹Aufzuzeichnen sind auch alle Waren, die der Unternehmer

1. auf Rechnung (auf Ziel, Kredit, Abrechnung oder Gegenrechnung), durch Tausch oder unentgeltlich liefert oder
2. gegen Barzahlung liefert, wenn die Ware wegen der abgenommenen Menge zu einem Preis veräußert wird, der niedriger ist als der übliche Preis für Verbraucher.

²Dies gilt nicht, wenn die Ware erkennbar nicht zur gewerblichen Weiterverwendung bestimmt ist.

(4) ¹Der Unternehmer muss über jeden Ausgang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Waren einen Beleg erteilen, der die in Absatz 3 bezeichneten Angaben sowie seinen Namen oder die Firma und seine Anschrift enthält.

§ 145 Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen

(1) ¹Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. ²Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.